



## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Twist über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 14. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I. S. 674) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Twist hat am 02.09.2021 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich, die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“ aufzustellen. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 06.09.2021 gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Twist öffentlich bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, und umfasst die Flurstücke der Flur 23, 99/32 (tlw.), 101/18 (tlw.), 100/15 (tlw.), 100/9, sowie die sich in der Flur 24 befindenden Flurstücke 114/36, 114/37 (tlw.), 116/6, 116/8, 116/15 und 116/16.

Der Bereich liegt zwischen den Straßen Alt-Rühlertwist (L47) im Norden, der Overbergstraße im Süden und Westen und dem Süd-Nord-Kanal im Osten und ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### **§ 3** **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- 1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Twist, 12.07.2022

Gemeinde Twist  
i.V. Werner Reiners  
Allg. Stellvertreter

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung der Gemeinde Twist über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, - 14. Änderung einschließlich der Karte mit dem räumlichen Geltungsbereich liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, aus.

Die Unterlagen können ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Twist [www.twist-emsland.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/satzungen](http://www.twist-emsland.de/buergerservice-und-politik/ortsrecht/satzungen) eingesehen werden.

Twist, 12.07.2022

Gemeinde Twist  
i.V. Werner Reiners  
Allg. Stellvertreter